General-Anzeiger für Halle und die Provinz Sachsen

Verlagsgebäude: Große Ulrichstraße 14, Ecke Buchhandlungsstraße 13 bis 14 Hofgebäude I. Eingang für Verlag, Redaktion Nr. 4255, Expedition und Druckerei Nr. 3158. — Hauptfilialen: Obere Leipzigerstraße 34 (Tel. Nr. 1353) und Bergstraße 7 in Gleichstraßen (Tel. Nr. 1405). — Eigenes Redaktions-Bureau in Berlin SW. 62, Hochmannstraße 14.

Der General-Anzeiger für Halle und die Provinz Sachsen erscheint täglich morgens und Sonntags der Sonn- und Feiertage und kostet bei freier Zustellung in Halle a. S. und in den Orten der Umgebung, in denen die Filialen bestehen, monatlich 80 Pfg., mit der unentgeltlich täglich erscheinenden „Illustrierten Sonntagsblatt" 70 Pfg., bei Postbezugsgeld tritt die Zeitung „Illustrierte Blätter" Mk. 2.10 vierteljährlich, Mk. 1.40 für 2 Monate, Mk. 0.70 für einen Monat. — Ausgabe B mit „Illustrierten Blätter" Mk. 2.40, bezw. Mk. 1.60, bezw. Mk. 0.80. — Zustellung durch den Briefträger monatlich 14 Pfg. extra. — Anzeigenpreis: die einspaltige 34 mm breite Kolonelzeile 30 Pfg., die 70 mm breite Reklamezeile Mk. 1.20. Bei Platzvorschriften tritt entsprechender Erhöhung ein, doch wird für die Erfüllung von Platzvorschriften keine Gewähr übernommen. Rabatt gilt als Gewähr für Barzahlung sofort nach erfolgter Rechnung. Erfolgt nach erfolgter Mahnung nicht sofort Zahlung, so gerät der bewilligte Rabatt in Verfall. Rabattsätze nach Tarif. Erfüllungsort: Halle an der Saale.

Extrablatt.

Bekanntmachung.

Nach Absatz e der Bekanntmachung des Kommandierenden Herrn Generals vom 31. Juli 1914 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers von demselben Tage sind Veröffentlichungen über Truppenbewegungen verboten, unter dieses Verbot fällt auch die Aufnahme von Lichtbildern der durch die Stadt marschierenden Truppen aller Art. Erlaubnisscheine zu diesem Zwecke müssen daher grundsätzlich versagt werden, ebenso sind die Inhaber von bereits zur Friedenszeit ausgestellten Erlaubnisscheinen zur Aufnahme von Lichtbildern auf öffentlichen Straßen und Plätzen unbedingt an das Verbot gebunden.

Ueberhaupt wird für die Dauer des Kriegszustandes dringend davor gewarnt, Lichtbild-Aufnahmen an öffentlichen Orten zu machen, weil hierdurch der Verdacht unerlaubter Handlungen sehr leicht hervorgerufen werden kann, insbesondere wenn es sich um Brücken, Eisenbahnanlagen oder um sonstige Stellen handelt, die irgendwie von militärischer Bedeutung sein können.

Halle a. S., den 12. August 1914.

Die Polizei-Verwaltung.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-853235-19140812023/fragment/page=0001

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-853235-19140812023/fragment/page=0002